

Wirtschaftsbereiche gemäß § 28 a Abs. 4 SGB IV bzw. § 2a SchwarzArbG

(gem. 2. Gesetz zur Änderung des Vierten Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze)

Um genau festzustellen, welche Arbeitnehmer sofort, d.h. ab dem ersten Tag der Beschäftigung, zu melden (§ 28 a Abs.4 SGB IV) sind und zudem Ausweispapiere, d.h. Pass, Personalausweis, Passersatz oder Ausweisersatz, mitführen und bei Kontrollen vor Ort vorlegen müssen (§ 2 a SchwarzArbG), ist es erforderlich, die betroffenen Wirtschaftsbranchen und deren Einzelbereiche genau zu kennen.

Wirtschaftsbranchen, für die seit 01.01.09 eine Sofortmeldung sowie eine Ausweispflicht gilt:

(im Kasten jeweils die Branchenklassen mit Nummern)

1. Baugewerbe

Der Begriff des Baugewerbes ist umfassend zu verstehen und erfasst auch das Ausbau- und Baunebengewerbe sowie den Garten- und Landschaftsbau. Auf die Anwendung der Tarifverträge für das Baugewerbe oder die unfallversicherungsrechtliche Zuordnung der Betriebe kommt es nicht an. Betriebe des Baugewerbes sind solche, die folgende Arbeiten verrichten bzw. folgende Gewerbe und Handwerksbereiche, und zwar auch dann, wenn die Arbeiten an ortsfesten, auf Dauer eingerichteten Betriebsstätten erfolgen:

- **Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit**
- **Aptierungs- und Drainierungsarbeiten,**

wie z. B. das Entwässern von Grundstücken und urbar zu machenden Bodenflächen einschließlich der Grabenräumung und Faschinierungsarbeiten, des Verlegens von Drainagerohrleitungen sowie des Herstellens von Vorflut- und Schleusenanlagen,

- **Asbestsanierungsarbeiten an Bauwerken und Bauwerkteilen,**
- **Bautrocknungsarbeiten;**

das sind Arbeiten, die unter Einwirkung auf das Gefüge des Mauerwerks der Entfeuchtung dienen, auch unter Verwendung von Kunststoffen oder chemischen Mitteln sowie durch Einbau von Kondensatoren

- **Bauten- und Eisenschutzgewerbe**
- **Beton- und Stahlbetonarbeiten**
einschließlich Betonschutz- und Betonsanierungsarbeiten sowie Armierungsarbeiten;

nicht erfasst wird das Herstellen von Betonfertigteilen in massiven, ortsfesten und auf Dauer eingerichteten Arbeitsstätten nach Art stationärer Betriebe

- **Beton- und Terrazzowaren herstellendes Gewerbe**
- **Bohrarbeiten**
- **Brunnenbauarbeiten**
- **Chemische Bodenverfestigungen**
- **Dachdeckerhandwerk**
- **Dämm-(Isolier-)arbeiten;**

das sind z. B. Wärme-, Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten einschl. Anbringen von Unterkonstruktionen sowie technischen Dämm-(Isolier-)arbeiten, insbesondere an technischen Anlagen und auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen

4110	Erschließung von Grundstücken; Bauträger
4120	Bau von Gebäuden
4211	Bau von Straßen
4212	Bau von Bahnverkehrsstrecken
4213	Brücken- und Tunnelbau
4221	Rohrleitungstiefbau, Brunnenbau und Kläranlagenbau
4222	Kabelnetzleitungstiefbau
4291	Wasserbau
4299	Sonstiger Tiefbau a. n. g.
4311	Abbrucharbeiten
4312	Vorbereitende Baustellenarbeiten
4313	Test- und Suchbohrung

- **Erdbewegungsarbeiten;**
das sind z. B. Wegebau-, Meliorations-, Landgewinnungs-, Deichbauarbeiten, Wildbach- und Lawinenverbau, Sportanlagenbau sowie Errichtung von Schallschutzwällen und Seitenbefestigungen an Verkehrswegen
- **Estricharbeiten;**
das sind z. B. Arbeiten unter Verwendung von Zement, Asphalt, Anhydrit, Magnesit, Gips, Kunststoffen oder ähnlichen Stoffen
- **Fassadenbauarbeiten**
- **Fassadenreinigung, Sandstrahlarbeiten**
- **Fertigbauarbeiten;**
d. h. Einbauen oder Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken sowie ferner das Herstellen von Fertigbauteilen; nicht erfasst wird das Herstellen von Betonfertigteilen und Holzfertigteilen zum Zwecke des Errichtens von Holzfertigbauwerken in massiven, ortsfesten und auf Dauer eingerichteten Arbeitsstätten nach Art stationärer Betriebe
- **Feuerungs- und Ofenbauarbeiten**
- **Fliesen-, Platten- und Mosaik-Ansetz- und Verlegearbeiten**
- **Fugarbeiten an Bauwerken,**
insbesondere Verfügen von Verblendmauerwerk und von Anschlüssen zwischen Einbauteilen und Mauerwerk sowie dauerelastische und dauerplastische Verfügen aller Art
- **Fußboden- und Parkettlegerie**
- **Gerüstbau (Holz- und Stahlrohr)**
- **Glaserhandwerk**
- **Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen**
- **Gleisbauarbeiten**
- **Herstellen von nicht lagerfähigen Baustoffen,**
wie z. B. Beton- und Mörtelmischungen (Transportbeton und Fertigmörtel)
- **Hochbauarbeiten**
- **Holzschutzarbeiten an Bauteilen**
- **Installationsgewerbe;**
insbesondere Klempnerei, Klimaanlagebau, Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- und Elektroinstallation sowie Blitzschutz- und Erdungsanlagenbau
- **Kanalbau-(Sielbau-)arbeiten**
- **Maler- und Lackiererhandwerk**
- **Maurerarbeiten**
- **Natur- und Kunststein be- und verarbeitendes Gewerbe und Steinmetzhandwerk**
- **Nassbaggerei**
- **Kachelofen- und Luftheizungsbau**
- **Rammarbeiten**
- **Rohrleitungsbau-, Rohrleitungstiefbau-, Kabelleitungstiefbauarbeiten und Bodendurchpressungen**
- **Säurebauindustrie**
- **Schachtbau- und Tunnelbauarbeiten**
- **Schalungsarbeiten**
- **Schornsteinbauarbeiten**
- **Schreinerhandwerk sowie holzbe- und -holzverarbeitende Industrie einschließlich Holzfertigbauindustrie;**
nicht erfasst wird das Herstellen von Holzfertigteilen zum Zwecke des Errichtens von Holzfertigbauwerken in massiven ortsfesten und auf Dauer eingerichteten Arbeitsstätten nach Art stationärer Betriebe
- **Spreng-, Abbruch- und Enttrümmerungsarbeiten**
- **Stahl-, Eisen-, Metall- und Leichtmetallbau sowie Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbau**

- Stahlbiege- und Stahlflechtarbeiten
- Stakerarbeiten
- Steinmetzarbeiten
- Straßenbauarbeiten;
das sind z. B. Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzstraßenbauarbeiten, Pflasterarbeiten aller Art, Fahrbahnmarkierungsarbeiten sowie ferner Herstellen und Aufbereiten des Mischgutes
- Straßenwalzarbeiten
- Stuck-, Putz-, Gips- und Rabetarbeiten
einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern
- Terrazzoarbeiten
- Tiefbauarbeiten
- Trocken- und Montagebauarbeiten;
z. B. Wand- und Deckeneinbau und -verkleidungen einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern
- Verlegen von Bodenbelägen
- Vermieten von Baumaschinen
einschließlich Betonentladegeräten mit Bedienungspersonal
- Wärmedämmverbundsystemarbeiten
- Wasserwerksbauarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Wasserbauarbeiten
(z. B. Wasserstraßenbau, Wasserbeckenbau, Schleusenanlagenbau)
- Zimmererarbeiten und Holzbauarbeiten,
die im Rahmen des Zimmerergewerbes ausgeführt werden
- Aufstellen von Bauaufzügen

Betriebe des Baugewerbes sind ferner die Betriebe des **Garten- und Landschaftsbau**s, soweit sie auf dem Markt gewerblich eine der nachfolgend aufgeführten Arbeiten anbieten:

- Erstellung von Garten-, Park- und Grünanlagen, Sport- und Spielplätzen sowie Friedhofsanlagen
- Erstellung der gesamten Außenanlagen im Wohnungsbau, bei öffentlichen Bauvorhaben,
insbesondere an Schulen, Krankenhäusern, Schwimmbädern,
- Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-Anlagen, Flugplätzen, Kasernen
- Deich-, Hang-, Halden- und Böschungsverbau einschließlich Faschinenbau
- Ingenieurbioologische Arbeiten aller Art
- Schutzpflanzungen aller Art
- Drainierungsarbeiten
- Meliorationsarbeiten
- Landgewinnungs- und Rekultivierungsarbeiten

2. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe

Der Begriff des Gaststättengewerbes ist in § 1 des Gaststättengesetzes definiert. Danach betreibt ein Gaststättengewerbe, wer im stehenden Gewerbe

- Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (**Schankwirtschaft**),
- zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (**Speisewirtschaft**) oder
- Gäste beherbergt (**Beherbergungsbetrieb**),
- wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist.

5510	Hotels, Gasthöfe und Pensionen
5520	Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten
5530	Campingplätze
5590	Sonstige Beherbergungsstätten
5610	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.
5621	Event-Caterer
5629	Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen
5630	Ausschank von Getränken

Ein Gaststättenbetrieb betreibt ferner, wer als selbständiger Gewerbetreibender im **Reisegewerbe** von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus Getränke oder zubereiteter Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist. Hierzu gehören:

- **Hotels**
- **Hotels garni**
- **Motels**
- **Gasthöfe**
- **Pensionen**
- **Schlaf- und Speisewagenbetriebe,**
- **Jugendherbergen und Hütten,**

Für Jugendherbergen in der Trägerschaft der DJH Landesverbände gilt: Gesellschaften, Vereine und Stiftungen handeln dann nicht gewerbsmäßig und fallen somit nicht unter den Begriff des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, wenn diese gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. Abgabeordnung verfolgen und dies von der zuständigen Finanzbehörde anerkannt ist

- **Campingplätze**
- **Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime mit Ausnahme der betrieblichen Einrichtungen sowie Kur- und Rehabilitationseinrichtungen mit Ausnahme der Einrichtungen von Sozialversicherungsträgern und Gebietskörperschaften**
- **Ferienzentren**
- **Ferienhäuser und Ferienwohnungen,**
- **Gaststätten,**
- **Restaurants mit Bedienung,**
- **Restaurants mit Selbstbedienung**
- **Autobahnraststätten**

- **Cafés**

Für Cafés und Konditoreien gilt:

Die Sofortmeldepflicht erstreckt sich auf alle Beschäftigten dieser Betriebe, gleichgültig, ob sie als Servierer/in, Verkäufer/in, Backstubenmitarbeiter/in, Lohnbuchhalter/in oder sonst wie im Betrieb beschäftigt sind. Es kommt auch nicht darauf an, wie lange die Beschäftigten im Café oder in einer Konditorei, die Getränke und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, tätig sind.

- **Eisdielen einschließlich mobiler Einrichtungen**
- **Imbisshallen einschließlich mobiler Einrichtungen**
- **Schankwirtschaften**
- **Bars und Vergnügenslokale**
- **Diskotheken und Tanzlokale**
- **Kantinen**
- **Caterer**
- **Party- Services**

3. Personenbeförderungsgewerbe

- **Eisenbahnen**

Nach Art. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (Eisenbahnneuordnungsgesetz - ENeuOG) i. V. m. Art. 10 Abs. 1 ENeuOG besteht seit dem 1.1.2004 die Deutsche Bahn Aktiengesellschaft (DB). Für Beschäftigte der Deutschen Bahn AG besteht die Verpflichtung zur Abgabe einer Sofortmeldung.

- **Personenbeförderung im Linien- und Gelegenheitsverkehr zu Land:**

4910	Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr
4931	Personenbeförderung im Nahverkehr zu Lande (ohne Taxis)
4932	Betrieb von Taxis
4939	Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr a. n. g.
5010	Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt
5030	Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt
5110	Personenbeförderung in der Luftfahrt

d.h.

- Personenbeförderung im Omnibusverkehr
- Personenbeförderung mit Stadtschnellbahnen und Straßenbahnen

Gemeinden erfüllen diese Aufgaben durch Eigenbetriebe, überwiegend jedoch durch so genannte Eigengesellschaften, die in den Rechtsformen des Privatrechts betrieben werden. Daneben werden in zunehmendem Maße private Unternehmer mit der Durchführung des öffentlichen Nahverkehrs beauftragt. Weil im Einzelfall im Rahmen einer Prüfung nicht ohne weiteres ersichtlich ist, welche Rechtsverhältnisse der Beförderungsleistung zugrunde liegen, ist es sachgerecht und ein Gebot des Gleichbehandlungsgrundsatzes für Mitarbeiter in allen Betrieben des öffentlichen Nahverkehrs die Pflicht zur Abgabe einer Sofortmeldung einzuführen.

- **Berg- und Seilbahnen,**

Für Beschäftigte in öffentlichen Verkehrsbetrieben - unabhängig von deren Rechtsform - besteht die Verpflichtung zur Abgabe einer Sofortmeldung, ohne Unterschied, ob es sich dabei um einen Eigen- oder Regiebetrieb der öffentlichen Hand oder um einen privaten Unternehmer handelt, der öffentliche Aufgaben erfüllt.

- **Taxis und Mietwagen,**
- **Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt**
- **Fluss- und Kanalfähren**
- **Hafenschifffahrt**

Die Mitführungspflicht erstreckt sich nicht auf die Kapitäne und deren Stellvertreter sowie auf die Besatzungsmitglieder an Bord von Seeschiffen, weil hier durch das Seefahrtbuch und die Musterrolle ausreichende Kontrollmöglichkeiten bestehen.

- **Flughafenbetriebe**

Auch öffentliche Einrichtungen, die in der Rechtsform des Privatrechts betrieben werden und deren Gesellschafter oder Anteilseigner Gebietskörperschaften sind, werden gewerblich tätig, wenn sie am allgemeinen Wirtschaftsverkehr teilnehmen. Auf die Tarifzugehörigkeit der in diesen Betrieben Beschäftigten kommt es nicht an.

Eine von diesen Grundsätzen abweichende Beurteilung lässt sich für Flughafenbetriebe nicht aus § 29d Luftverkehrsgesetz (LuftVG) herleiten. § 29c LuftVG weist den Luftfahrtbehörden die Aufgabe zu, Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs abzuwenden. § 29d LuftVG begründet lediglich die Befugnis, zur Erfüllung der Aufgabe Maßnahmen für die Prüfung der Zuverlässigkeit einzelner Beschäftigter in sicherheitsrelevanten Bereichen durchzuführen.

Für die Bediensteten der Bundesanstalt für Flugsicherung besteht keine Verpflichtung zur Abgabe einer Sofortmeldung, da sie ausschließlich in Erfüllung hoheitlicher Aufgaben tätig werden.

Für Luftverkehrsgesellschaften gilt:

Ausgenommen sind die regelmäßig von Luftverkehrsgesellschaften Beschäftigten wegen der für sie geltenden besonderen Bestimmungen.

- **Reiseveranstalter und Fremdenführung**

4. Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe

- **Güterbeförderung im Straßenverkehr:**

- Straßen-Güternahverkehr
- Straßen-Güterfernverkehr
- Umzugsverkehr mit Kraftfahrzeugen
- Abschleppdienste

Dies gilt grundsätzlich auch für Entsorgungsbetriebe:

Hier wird generell von einer Verpflichtung zur Abgabe der Sofortmeldung ausgegangen, da regelmäßig der Transport des zu entsorgenden Materials vom Entstehungsort zur Entsorgungsanlage im Vordergrund steht.

Ausnahmen sind möglich, soweit die Entsorgung durch das Unternehmen, in dem das zu entsorgende Material entsteht, in eigener Regie durchgeführt wird.

Eine Sofortmeldepflicht besteht auch für alle Beschäftigten, die an der Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Be- und Entladens von Gütern beteiligt sind, auch wenn es sich um die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen oder von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe handelt, auf die in güterkraftverkehrsrechtlicher Hinsicht § 89a GüKG Anwendung findet.

Eine Verpflichtung zur Abgabe einer Sofortmeldung besteht auch für die Beschäftigten des Güterbeförderungsgewerbes der Deutschen Post AG, weil die Dienste nicht hoheitlich, sondern gewerblich erbracht werden.

4920	Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr
4941	Güterbeförderung im Straßenverkehr
4942	Umzugstransporte
4950	Transport in Rohrfernleitungen
5020	Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt
5040	Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt
5121	Güterbeförderung in der Luftfahrt
5122	Raumtransport

- **Binnenschifffahrt:**

- Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt durch Reedereien
- Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt durch Partikuliere
- Fluss- und Kanalfähren
- Hafenschifffahrt

Die Mitführungspflicht erstreckt sich nicht auf die Kapitäne und deren Stellvertreter sowie auf die Besatzungsmitglieder an Bord von Seeschiffen, weil hier durch das Seefahrtbuch und die Musterrolle ausreichende Kontrollmöglichkeiten bestehen.

- **Frachtumschlag**

- **Lagerei**

- **Kühlhäuser**

- **Binnen- und Seehafenbetriebe**

- **Flughafenbetriebe**

Auch öffentliche Einrichtungen, die in der Rechtsform des Privatrechts betrieben werden und deren Gesellschafter oder Anteilseigner Gebietskörperschaften sind, werden gewerblich tätig, wenn sie am allgemeinen Wirtschaftsverkehr teilnehmen. Auf die Tarifzugehörigkeit der in diesen Betrieben Beschäftigten kommt es nicht an.

Eine von diesen Grundsätzen abweichende Beurteilung lässt sich für Flughafenbetriebe nicht aus § 29d Luftverkehrsgesetz (LuftVG) herleiten. § 29c LuftVG weist den Luftfahrtbehörden die Aufgabe zu, Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs abzuwenden. § 29d LuftVG begründet lediglich die Befugnis, zur Erfüllung der Aufgabe Maßnahmen für die Prüfung der Zuverlässigkeit einzelner Beschäftigter in sicherheitsrelevanten Bereichen durchzuführen.

Für die Bediensteten der Bundesanstalt für Flugsicherung besteht keine Verpflichtung zur Abgabe einer Sofortmeldung, da sie ausschließlich in Erfüllung hoheitlicher Aufgaben tätig werden.

Für Luftverkehrsgesellschaften gilt:

Ausgenommen sind die regelmäßig von Luftverkehrsgesellschaften Beschäftigten wegen der für sie geltenden besonderen Bestimmungen.

- **Speditionen, soweit sie über eigene Beförderungsmittel verfügen**

- **Private Kurierdienste:**

- **Briefdienste**
- **Zeitungsdienste**
- **Paketdienste**
- **sonstige Kurierdienste**

Für Essen auf Rädern, Rettungsdienste und Krankentransporte gilt:

Gewerbsmäßige Tätigkeit liegt in aller Regel bei Gesellschaften, Vereinen und Stiftungen nicht vor, wenn diese gemeinnützige oder wohltätige Zwecke i. S. der §§ 52 ff. Abgabeordnung verfolgen. Soweit Beschäftigte im Rettungsdienst und Krankentransport und Auslieferungsfahrer im Bereich „Essen auf Rädern“ ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken tätig werden, unterliegen sie nicht der Sofortmeldeverpflichtung. Gleiches gilt für Praktikanten und ehrenamtliche Helfer.

5. Schaustellergewerbe

Als Schausteller werden solche Gewerbetreibende bezeichnet,

die ein oder mehrere Betriebsstätten, die nach ihrer Gestaltung und äußeren Aufmachung volksfesttypische Geschäfte aus den Bereichen Fahrgeschäfte, Verkaufsgeschäfte, Zeltgaststätten, Imbiss und Ausschank, Schau- und Belustigungsgeschäfte, Schießgeschäfte oder Ausspielungsgeschäfte unterhalten.

Das Schaustellergewerbe wird ausschließlich oder überwiegend an wechselnden Orten auf Volksfesten, Jahrmärkten, Schützenfesten, Kirchweihen und ähnlichen Veranstaltungen ausgeübt.

Hierzu gehören u. a.:

Schau- und Fahrgeschäfte:

- **Achterbahn**
- **Astrologe**
- **Autobahn (Schaustellergewerbe)**
- **Autoskooter**

9001	Darstellende Kunst
------	--------------------

- Berg- und Talbahn
- Boxunternehmen
- Flohzirkus
- Geisterbahn
- Hippodrom
- Hundetheater (Schaustellung)
- Irrgarten
- Karussell
- Lachkabinett
- Luftschaukel
- Marionettentheater
- Mechanisches Theater
- Menagerie
- Panoptikum
- Puppentheater, -bühne
- Raubtierschau
- Riesenrad
- Ringkampfunternehmen
- Rutschbahn
- Schaustellungsunternehmen
- Schiffschaukel
- Tierschau
- Wachfigurenkabinett
- Wahrsager
- Wanderzirkus
- Zirkus

Ausspielgeschäfte:

- Ballwurfspiel
- Glücksbude
- Kraftmesser
- Plattenwurfspiel
- Ringwurfspiel
- Schautellungsunternehmen
- Schlaghammer
- Schießbude, -halle, -salon
- Verlosungsbude, -halle
- Würfelmude

6. Unternehmen der Forstwirtschaft

Zu den gewerblichen Unternehmen der Forstwirtschaft gehören insbesondere die Einschlags- und Rückunternehmen.

0210	Forstwirtschaft
0220	Holzeinschlag
0230	Sammeln von wild wachsenden Produkten (ohne Holz)
0240	Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag

7. Gebäudereinigungsgewerbe

Das Gebäudereinigungsgewerbe umfasst Gebäude-, Fassaden-, Raum- und Inventarreinigung sowie Industriereinigung und alle sonstigen von diesem Gewerbe angebotenen Dienstleistungen.

8121	Allgemeine Gebäudereinigung
8122	Spezielle Reinigung von Gebäuden und Reinigung von Maschinen
8129	Reinigung a. n. g.

Hierzu gehören u. a.:

Reinigung von Gebäuden, Räumen und Inventar (ohne Hausfassadenreinigung):

- Autowäscherei
- Bettfedernreinigung
- Bierleitungsreinigung
- Bohnern
- Büroreinigung
- Dampfkesselreinigung
- Entmottung
- Entwesung
- Fensterreinigung
- Fußbodenpflege
- Fußbodenversiegelung
- Getränkeleitungsreinigung
- Glasreinigung
- Hausbockbekämpfung
- Hausschwammeseitigung
- Industriewartungsbetrieb
- Insektenvertilgung
- Kammerjäger
- Kannenreinigung
- Kesselreinigung

- Kesselsteinbeseitigung
- Leitungsreinigung
- Lokalreinigung
- Möbelreinigung
- Mottenvertilgung
- Ölfeuerungsreinigung
- Ofenreinigung
- Parkettreinigung
- Parkettversiegelung
- Polsterreinigung
- Reinigung von Getränkeleitungen
- Reinigungsinstitut
- Rohrreinigung
- Schädlingsbekämpfung
- Schaufensterreinigung
- Schiffsreinigung
- Tankreinigung
- Teppichreinigung
- Ungezieferreinigung
- Wanzenvertilgung
- Wohnungsreinigung
- Zimmerreinigung

Fassadenreinigung und Gebäudetrocknung:

- Bauaustrocknung
- Bauhilfsgewerbe
- Fassadenreinigung
- Flammstrahlentrostung
- Gebäudeaustrocknung durch Warmluft
- Gebäudefassadenreinigung
- Gebäudetrocknlegung
- Hausfassadenreinigung
- Mauertrocknlegung
- Sandstrahlarbeiten
- Sandstrahlentrostung

8. Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen

Zu den Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen, gehören in erster Linie solche Unternehmen, die erwerbsmäßig Messestandbau betreiben. Erfasst werden außerdem die Betreiber von Messen und Ausstellungen, sofern sie sich erwerbsmäßig am Auf- und Abbau beteiligen, also selbst auch Messestandbau betreiben. Nicht hierunter fallen dagegen die ausstellenden Unternehmen (Messebesucher), und zwar auch dann, wenn sie den Auf- und Abbau ihres Ausstellungsstandes selbst vornehmen.

8230	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
------	--

9. Fleischwirtschaft

- Schlachthöfe
- Fleischverarbeitende Betriebe
- Großhandel mit Fleisch und Fleischwaren
- Einzelhandel mit Fleisch und Fleischwaren

1011	Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel)
1012	Schlachten von Geflügel
1013	Fleischverarbeitung
4632	Großhandel mit Fleisch und Fleischwaren
4722	Einzelhandel mit Fleisch und Fleischwaren

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin – 19.12.2008

Zeitarbeit:

Die Zeitarbeit ist in § 28a Abs.4 SGB IV und § 2a Abs.1 SchwarzArbG nicht unter den dort genannten Wirtschaftsbereichen aufgeführt. Der Wortlaut der gesetzlichen Regelungen ist hier unklar.

Sofortmeldung

§ 28a Abs.4 SGB IV verpflichtet die „Arbeitgeber“..., die Personen“ in diesen Wirtschaftsbereichen „beschäftigen“ zur Sofortmeldung. Da die Zeitarbeit, die als eigene Branche zwischenzeitlich anerkannt ist, nicht selbst, sondern nur über ihre Entleihkunden Personen dort beschäftigt hat, ist sie nicht als „Beschäftigter“ im Verhältnis zu diesen Branchen anzusehen.

→ Eine Sofortmeldung ist daher für die Zeitarbeitsunternehmen nicht anzunehmen.

Pflicht zur Mitführung und Vorlage von Ausweisdokumenten und Dokumentationspflicht:

§ 2a Abs.1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) verpflichtet in den genannten „Wirtschaftsbereichen tätige Personen, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen“. Damit bezieht sich hier die Ausweis- und Mitführungspflicht auf die Frage der Tätigkeit der Arbeitnehmer,

so dass auch Zeitarbeitnehmer, die über Entleihunternehmen dort beschäftigt sind, diese Pflichten grundsätzlich - vom Gesetzesinhalt her - erfüllen müssen.

Damit wäre auch die Hinweis- bzw. Belehrungspflicht von Zeitarbeitsunternehmen bei den dort tätigen Personen nach § 2a Abs.2 SchwarzArbG zu erfüllen.

→ Ausweis- und Mitführungspflicht ist wie auch die Hinweispflicht in der Zeitarbeit ebenso einzuhalten.

Auf eine Anfrage der Redaktion von Personalundwissen.de hin erklärte die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV-Bund) Anfang Januar 2009 noch, „diese Frage wird derzeit bei den Beteiligten diskutiert. Eine verbindliche Antwort ist noch nicht getroffen.“



Grundsätzlich keine Sofortmeldung und keine Ausweispflicht für Zeitarbeitskräfte:

Tatsächlich haben sich die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger in einer Besprechung am 25/26.02.2009 nun darauf geeinigt, dass **weder eine Sofortmeldung noch eine Ausweispflicht und damit auch keine Pflicht zur Belehrung der Zeitarbeitnehmer erforderlich** ist, sofern der Arbeitgeber, d.h. das überlassende Unternehmen, nicht **überwiegend** in einem der 8 Wirtschaftsbereichen tätig ist. - Damit ist diese Frage nun durch die Sozialversicherungsträger klargestellt und entsprechend auch vom Zoll als Kontrollbehörde vor Ort so anzuwenden.

Aktuelle Information der Fachredaktion des Internetportals PersonalundWissen.de vom 02.03.2009.

PersonalundWissen.de ist als Internetportal und Fachverlag das größte werbefreie und unabhängige Pressemedium im deutschen Personal- und insbesondere Personaldienstleistungsbereich mit eigener Fachredaktion.

Im **Internetportal** von PersonalundWissen.de rufen durchschnittlich täglich ca. 1.800 Online-Besucher aus über 100 Staaten der Welt monatlich bis zu 750.000 Seiten auf, um die topaktuellen Meldungen sowie Fachbeiträge und Hintergrundinformationen zu lesen.

Mit täglich stets aktuellen Meldungen aus dem Personalbereich, insbesondere für Personalverantwortliche und Personaldienstleister bietet die eigene Redaktion von Personalundwissen.de alle wichtigen Informationen sowohl für die praktische Arbeit im Bereich Personalrecht, Personalmanagement, Vertrieb und Marketing als auch im Hinblick auf die für den Personal(dienstleistungs-)bereich relevanten politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen. Für die Abonnenten von Personalundwissen.de stellt das Internetportal auch eine aktuelle Wissensdatenbank mit über 2.500 Meldungen und Nachrichten dar, die anhand von ca. 3.000 Stichworten recherchierbar sind. - **Das Internet(wissens)portal hilft Ihnen Ihr Fachwissen ohne großen Zeit- und Kostenaufwand stets up to date zu halten.**

Im **Fachverlag** von PersonalundWissen.de erhalten Sie aktuelle Fachpublikationen aus dem Personal- und Personaldienstleistungsbereich. - **Hier finden Sie neben aktueller Fachliteratur auch kompetente Unterstützung für Ihre eigene Firmenzeitung** und können die Erfahrung des Fachverlags aus über 180 Ausgaben (mit ca. 250.000 Druckexemplaren) seit Januar 2006 für sich nutzen.

Die **Fachredaktion** von PersonalundWissen.de ist gerade aufgrund ihrer Fach- und Branchenkompetenz auch für Pressemedien, Unternehmen, Verbände und (Werbe-)Agenturen tätig. - **Neben aktuellen redaktionellen Beiträgen bieten wir Ihnen auch Beratung zu Presseveröffentlichungen und helfen Ihnen diese effektiv und kostensparend zu publizieren.**

WISSEN IST ZUKUNFT ! - KOMPETENZ IST GEWINN !

PersonalundWissen.de LIMITED

Stand: 01-2009

www.PersonalundWissen.de,